



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn
Alias 1

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältinnen Kraft & Rapp,
Pannierstraße 8, 12047 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 31. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Kujath
als Einzelrichterin

am 17. April 2026 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
dem Landesamt für Einwanderung Berlin (Ausländerbehörde) mitzuteilen,
dass der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung seines Klagever-
fahrens VG 31 K 100/26 A nicht abgeschoben werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Landesamt für Einwanderung Berlin (Ausländerbehörde) mitzuteilen, dass er bis zur rechtskräftigen Entscheidung seines Klageverfahrens VG 31 K 100/26 A nicht abgeschoben werden darf,

hat Erfolg.

I. Der Antrag, mit dem sich der Antragsteller im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 18. März 2026 wendet, durch den u.a. sein Folgeantrag ohne Erlass einer (weiteren) Abschiebungsandrohung als unzulässig abgelehnt wurde, ist zulässig – insbesondere als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft (vgl. VG Berlin, Beschlüsse vom 3. März 2025 – VG 31 L 633/25 A –, BA S. 2, vom 15. Mai 2025 – VG 38 L 183/25 A –, BA S. 3, vom 11. Juli 2024 – VG 38 L 88/24 A –, juris Rn. 5 ff. und vom 19. April 2024 – VG 11 L 216/24 A –, BA S. 2 ff.; VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 15. Mai 2024 – 6 L 380/23.A –, juris Rn. 11 ff.; VG Karlsruhe, Beschluss vom 25. März 2024 – A 8 K 1026/24 –, juris Rn. 10 ff.).

II. Der Antrag ist auch begründet. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei hat der Antragsteller sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung – den Anordnungsgrund – als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts – den Anordnungsanspruch – glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO). Dies ist hier der Fall.

Ein Anordnungsanspruch auf die begehrte Mitteilung an das Berliner Landesamt für Einwanderung (Ausländerbehörde) liegt vor.

Lehnt das Bundesamt – wie unter Ziffer 2 des Bescheids vom 18. März 2026, gegen die sich der Antragsteller in der Hauptsache ausschließlich wendet, den Antrag auf Abänderung der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ab, so darf die Aussetzung der Abschiebung – durch die begehrte Mitteilung an die Ausländerbehörde – nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (vgl. § 71 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 i.V.m. mit § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Ernstliche Zweifel liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516/93 –, juris Rn. 99).

Die Einzelrichterin hat ernstliche Zweifel in diesem Sinne. Denn es bedarf jedenfalls der weiteren Aufklärung in der Hauptsache, ob die Feststellung des Bundesamtes, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG lägen nicht vor, rechtmäßig ist.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Von der Feststellung nach Satz 1 kann indes gemäß § 31 Abs. 3 Satz 3 AsylG abgesehen werden, wenn das Bundesamt – wie hier – in einem früheren Verfahren über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG entschieden hat und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht vorliegen. Dabei ist für ein Wiederaufgreifen nicht lediglich auf die engeren Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG abzustellen (Wiederaufgreifen im engeren Sinne), sondern der Antrag ist auch im Hinblick auf einen etwaigen Wiederaufgreifensanspruch nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zu prüfen (Wiederaufgreifen im weiteren Sinne; vgl. nur Bayerischer VGH, Beschluss vom 15. April 2021 – 19 CE 15.1300 –, juris Rn. 101).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass ihm wohl jedenfalls ein Anspruch auf Wiederaufgreifen aus § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG zusteht. Es wird in der Hauptsache weiter aufzuklären sein, ob aus den nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens entstandenen ärztlichen Unterlagen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG folgt, wofür die bereits vorgelegten Unterlagen sprechen. Das behördliche Ermessen ist in diesem Fall auf eine Feststellung eines Abschiebungsverbots als einzig ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt (Ermessensreduzierung auf Null). Jede andere Entscheidung würde angesichts der dem Antragsteller in Guinea drohenden existenziellen Notlage zu einem

schlechthin unerträglichen Ergebnis führen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. November 2021 – OVG 3 B 53.19 –, juris Rn. 18).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Fall einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Zielstaat der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch schlechte humanitäre und sozio-ökonomische Verhältnisse, wie etwa ein fehlender Zugang zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung, einer adäquaten Unterkunft und zu sanitären Einrichtungen sowie ein Mangel an finanziellen Mitteln zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse – auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen – eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung darstellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10/21 –, juris Rn. 13 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. November 2021 – OVG 3 B 53.19 –, juris Rn. 20). Maßstab der nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist. Je länger der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung ist, desto höher muss die Wahrscheinlichkeit einer Verelendung nach diesem Zeitraum sein (BVerwG, Urteil vom 21. April 2022 – 1 C 10/21 –, juris Rn. 25 m. w. N.).

Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach Satz 2 der Regelung nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtern, also zu außergewöhnlich schweren körperlichen oder psychischen Schäden führen würden, wobei die wesentliche Verschlechterung alsbald nach der Rückkehr in den Zielstaat eintreten müsste.

Für den Antragsteller wurde durch Beschluss des Amtsgerichts [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 [REDACTED] ein Betreuer bestellt, dessen Aufgabenkreis Behörden-, Renten- und andere Sozialleistungsangelegenheiten, Gesundheitspflege, Vermögenssorge und Wohnungsangelegenheiten umfasst. Nach den Feststellungen des Betreuungsgutachtens vom 22. August 2025 besteht unter anderem eine seelische Behinderung aufgrund psychischer Erkrankung und intellektueller Behinderung, eine posttraumatische Belastungsstörung, ein Z.n. Lymphdrüsentuberkulose 2020 und ein Z.n. chronischer Virushepatitis. Er ist deshalb nicht in der Lage, seine Angelegenheiten im Bereich der Behörden, insbesondere im Rahmen der Asylverfahren, des Vermögens, der Unterkunft und der Gesundheit angemessen und ausreichend im Hinblick auf sein Wohl zu verfolgen. Er kann nur in Begleitung angehört werden und bei Gericht erscheinen. Nach dem Befundbericht des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 wird der Antragsteller im medizinischen Zentrum für Erwachsene mit Behinderung seit dem [REDACTED] behandelt und leidet unter einer leichten Intelligenzminderung ohne oder mit geringfügiger Verhaltensstörung (ICD 10: F70.0G), Z.n. Lymphdrüsentuberkulose 2020 (ICD 10: A18.2Z) und Z.n. chronischer Virushepatitis (ICD 10: B18.9Z). Er weist deutliche Einschränkungen in der Kommunikation, sozialen Teilhabe, beim Problemlösen und in der Lernfähigkeit auf.

Die Einzelrichterin verkennt nicht, dass gesunde, nicht besonders vulnerable Rückkehrer ohne erwerbsmindernde Erkrankungen trotz der in Guinea verbreiteten Armut auch bei fehlender Unterstützung durch ein familiäres Netzwerk dort regelmäßig in der Lage sein werden, sich mit ungelernter Arbeit so viel zu verdienen, dass sie für ihre Existenz in einer mit Art. 3 EMRK vereinbaren Weise sorgen können. Demgegenüber kann sich im Einzelfall bei einer Gesamtwürdigung der allgemeinen und individuellen Umstände jedoch ergeben, dass Schutzsuchende über keine realistische Möglichkeit zu einer eigenständigen, den Lebensbedarf gegebenenfalls der gesamten (Kern-)Familie deckenden, Existenzsicherung sowie auch über kein ausreichendes familiäres Netzwerk in Guinea verfügen und ihnen deshalb bei einer Rückkehr dorthin beachtlich wahrscheinlich eine mit Art. 3 EMRK unvereinbare Verelendung drohen würde, was insbesondere bei die Erwerbs- und Leistungsfähigkeit mindernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aber etwa auch bei alleinerziehenden Frauen oder Familien mit Kindern anzunehmen sein kann (st. Rspr. d. Kammer; vgl. etwa: VG Berlin, Urteile vom 31. Juli 2025 – VG 31 K 740/23 A –, EA S. 7 f., vom 2. Dezember 2022 – VG 31 K 122.20 A –, EA S. 16 und vom 7. September 2022 – VG 31 K 597.19 A –, EA S. 7 ff.; zu einer Person mit Traumata und psy-

chischen Beeinträchtigungen: VG Wiesbaden, Urteil vom 22. Dezember 2021 – 1 K 452/16.WI.A –, juris).

Im vorliegenden Einzelfall bestehen erhebliche Zweifel daran, dass der Antragsteller in Guinea seine Existenz im o.g. Sinne sichern können. Er hat in der Vergangenheit seinen Lebensunterhalt dort nicht selbst erwirtschaftet, sondern wurde – nachdem seine Eltern gestorben waren – von seinem Pflegevater versorgt, zu dem er nach eigenem Vortrag keinen Kontakt mehr hat. Er hat zudem ausgeführt, in Guinea nur noch eine Schwester zu haben, zu der jedoch ebenfalls kein Kontakt mehr bestünde und bei der er nicht unterkommen könne. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass er seinen Lebensunterhalt offenbar noch nie selbst erwirtschaftet hat, seines fehlenden familiären Netzwerks und seiner gesundheitlichen Situation, die Zweifel an seiner Arbeitsfähigkeit aufwirft, wird im Hauptsacheverfahren weiter aufzuklären sein, ob er in der Lage ist, seinen Lebensbedarf in Guinea zu decken.

Darüber hinaus wird aufzuklären sein, ob unter Berücksichtigung des Aufgabenkreises seiner aktuellen Betreuung, die auch die Gesundheitsvorsorge umfasst, bei einer Rückkehr nach Guinea eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ohne Erlass der begehrten Regelungsanordnung droht ihm die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid vom 16. August 2019. Diese gilt auch bei einem Folgeantrag fort (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 20. September 2021 – VG 21 L 665/21 A –, BA S. 9 f.; VG Freiburg, Beschluss vom 9. Februar 2021 – 10 K 3748/20 –, juris Rn. 10). Ferner ist nichts dazu bekannt, dass der Antragsteller zwischenzeitlich einen anderen Aufenthaltstitel erworben haben könnte.

Nachdem der Hauptantrag Erfolg hatte, war über den Hilfsantrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG).

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, da der Antragsteller angesichts des unanfechtbaren Ausspruchs der Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Kosten des Verfahrens zu tragen, ihrer nicht bedarf.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Kujath